



REITER KURIER

Media-Daten 2022

Preisliste zur Anzeigenschaltung 2022

Gültig ab Oktober 2021

Mehr Informationen unter www.reiterkurier.de

Herausgeber

Verlag Hausanschrift

Homepage

Telefon

Herausgeber & Redaktion

Email

AGB

Reiter-Kurier, Wasserburger Str. 12, 83093 Bad Endorf

www.reiterkurier.de

08053 / 2070315

Andrea Akhigbe

info@reiterkurier.de

siehe Blatt 6

Technische Daten

Profil

Iso Coated v2

PDFs

Bitte alle Anzeigen als PDFx3 oder PDFx4 in CMYK liefern

Schriften einbetten oder in Pfade wandeln

Bildauflösung: 300dpi

Umlaufend 3 mm ohne Passmarken

Beschnitt

Satzspiegelanzeigen bitte mit Rahmen versehen

Satzspiegel

Per E-Mail. Daten über 10MB bitte als Downloadlink

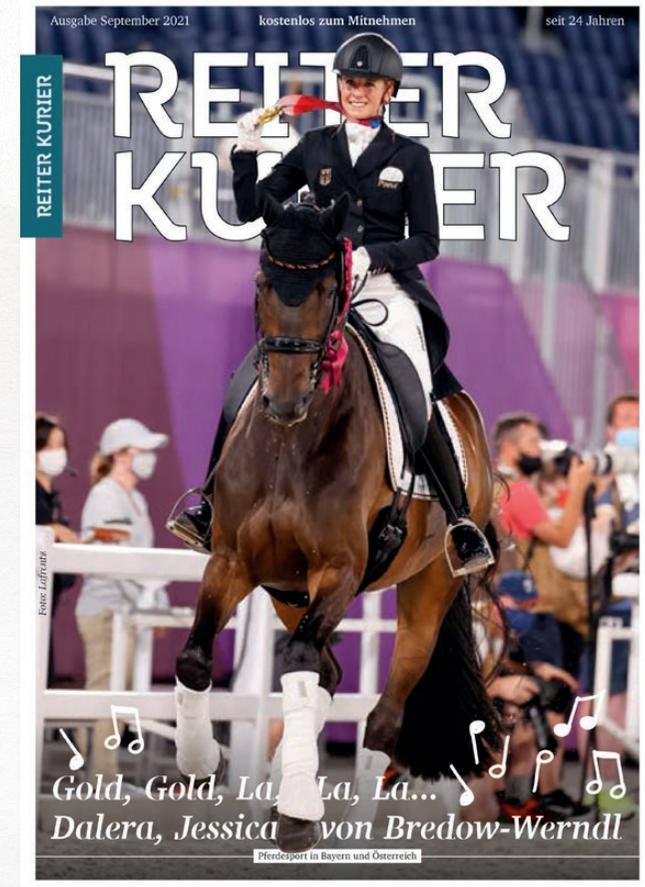
Datenanlieferung

Sollten die Anzeigen in anderer Form angeliefert werden, kann die gewünschte Qualität unter Umständen nicht erreicht werden. Für Rückfragen und technische Unterstützung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mediaberatung

Andrea Akhigbe

Email: andrea.akhigbe@reiterkurier.de



Hauptzielgruppe (Leser)

Der „Reiterkurier“ ist das regionale Informationsmagazin für den Pferdesport in Bayern und Österreich. Es adressiert alle Anhänger des Pferdesports ohne Eingrenzung auf eine bestimmte Reitweise.

Positionierung für Leser

Die Zeitung ist für die Leser gebührenfrei und wird auf Reitsportveranstaltungen, Messen und Märkten verteilt. Gleichzeitig liegt der „Reitekurier“ in Pferdepensionen, Reitställen, Gestüten, Reitanlagen, ausgewählten Geschäften und Hotels, sowie bei vielen Inserenten zur kostenlosen Mitnahme für die Leser aus. **Die Auslagestellen umfassen auch regional ansässige Reitsportgeschäfte sowie ausgewählte Hotels und gastronomische Betriebe.**

Positionierung gegenüber Werbetreibenden

Im Bereich des Pferdesports werden ca. 5 Milliarden Euro pro Jahr in Deutschland erwirtschaftet. Die Reiter, Fahrer, Voltigierer und Züchter von Pferden geben jährlich ca. 2,6 Milliarden Euro für Pferdesport und -haltung aus (AWA 2012, Deutsche Reiterliche Vereinigung). Diese Zahlen verdeutlichen ansatzweise, welchen großen Stellenwert die deutschsprachige Bevölkerung „ihrem“ Hobby „Pferd“ beimisst. **Der Nutzen des „Reiterkuriers“ besteht in der laufenden und aktuellen Information für den Leser. Ein Zusatznutzen ergibt sich durch die Regionalität des Magazins, vereint mit Nachrichten aus dem Pferdesport, die sich nicht auf eine bestimmte Reitweise oder Pferderasse beschränken.**

Auflage:	ca. 6000 Exemplare
Vertrieb:	Abonnement, Direktvertrieb, Messen, Auslage in Reitanlagen, Gestüten und Pferdepensionen etc.
Erscheinungsfrequenz:	monatlich
Heftformat:	210 mm Breite x 297 mm Höhe
Satzspiegel:	184 mm Breite x 257 mm Höhe

alle Maße: Breite x Höhe

hoch	
1/4	90 x 125 mm
1/6	58 x 125 mm
1/8	58 x 90 mm
1/12	58 x 60 mm
quer	
1/4	125 x 90 mm
1/6	137 x 60 mm
1/8	90 x 60 mm
1/12	90 x 30 mm
Marktplatz	
bis 220 Zeichen	25,- EUR
+ 220 Zeichen	+25,- EUR
+ Logo/ Bild	+25,- EUR
+ Rahmen	+25,- EUR

1/1 Seite 184 x 257 mm Randabfallend: 210 x 297 mm + 3mm Beschnitt
1/2 seitenquer 184 x 125 mm Randabfallend: 210 x 148,5 mm + 3mm
1/3 seitenquer 184 x 80 mm Randabfallend: 210 x 100 mm + 3mm
1/4 seitenquer 184 x 60 mm Randabfallend: 210 x 80 mm + 3mm

1/2 seitenhoch 90 x 257 mm Randabfallend: 105 x 297 mm + 3mm Beschnitt
1/3 seitenhoch 58 x 257 mm Randabfallend: 71 x 297 mm + 3 Beschnitt
1/4 seitenhoch 43 x 257 mm Randabfallend: 56 x 297 mm + 3mm Beschnitt

Preise

1/2 Seite	439,- EUR
1/3 Seite	397,- EUR
1/4 Seite	329,- EUR

1/6 Seite	279,- EUR
1/8 Seite	239,- EUR
1/12 Seite	139,- EUR

1/1 Seite	698,- EUR
Seite 2	721,- EUR
letzte Seite	841,- EUR

Mengenrabatt

2x Schaltung	10%
6x Schaltung	15%
Agenturermäßigung	15%

Größen exemplarisch, tatsächliche Formate siehe mm-Angaben | alle Preise zzgl. MwSt.

Ausgabe	Titelthema	Anzeigenschluss
Januar 2022:	Urlaub und Arbeit	16.12.2021
Februar 2022:	Zucht und Leben	19.01.2022
März 2022:	Erde und Boden	16.02.2022
April 2022:	Insekten und Kleinvieh	21.03.2022
Mai 2022:	Gras und Korn	21.04.2022
Juni 2022:	Licht und Schatten	19.05.2022
Juli 2022:	Wasser und Salz	20.06.2022
August 2022:	Futter und Mist	20.07.2022
September 2022:	Stehen und Liegen	19.08.2022
Oktober 2022:	Gehen und Rennen	20.09.2022
November 2022:	Planen und Bauen	20.10.2022
Dezember 2022:	Luft und Wärme	14.11.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Ein „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen gegen gesonderte Vergütung abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, die Differenz zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Für die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat und der Verlag die gewünschte Platzierung schriftlich zugesichert hat. Bei rubrizierten Anzeigen gewährleistet der Verlag den Abdruck in der jeweiligen Rubrik, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
7. Der Verlag behält sich vor, rechtsverbindlich bestätigte Aufträge sowie einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber schnellstmöglich mitgeteilt.
8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
9. Der Auftraggeber hat bei mangelhaftem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Schaltung einer Ersatzanzeige, sofern dies für den Verlag nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Nachfrist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei oder wird die Schaltung der Ersatzanzeige zu Recht vom Verlag wegen Unzumutbarkeit i.S. d. § 275 Abs. 2 abgelehnt, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rücktritt vom Auftrag. Auf Schadensersatz kann der Verlag nur in Anspruch genommen werden, wenn die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verlages beruhen oder der Schaden aus einer schuldhaft nicht eingehaltenen schriftlichen Eigenschaftszusicherung resultiert. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Verlag nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht), wobei in einem solchen Fall die Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt beschränkt ist. Darüber hinaus haftet der Verlag für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der von ihm bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
12. Die Auftragssumme ist mit Rechnungszugang zur Zahlung fällig, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
13. Bei Zahlungsvorgang oder Stundung werden die gesetzlichen Verzugszinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Zahlungsverzug tritt mit Mahnung, jedoch spätestens 30 Tagen nach Rechnungszugang ein. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung laufender oder weiterer Aufträge bis zur Bezahlung der offenen Zahlungsansprüche zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
14. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
15. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstöcke, Matrern und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
16. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibbriefe und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
17. Matrern werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
18. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlages.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages für Werbeagenturen

- a) Die Werbemittel und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- b) Die allgemeinen und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages gelten sinngemäß auch für Aufträge über Beikleber, Beihefter oder technische Sonderausführungen. Jeder Auftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag rechtsverbindlich.
- c) Bei Änderung der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge – sofern keine anderslautende, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde – mit dem Einführungstermin des neuen Tarifs in Kraft.
- d) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungtreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche gegen den Verlag.
- e) Wenn für konzernangehörige Firmen die gemeinsame Rabattierung beansprucht wird, ist die schriftliche Bestätigung einer Kapitalbeteiligung von mindestens 50 % erforderlich.
- f) Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrags, auch wenn er storniert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen stornierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag zu.
- g) Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt (z.B. Arbeitskämpfe, Beschlagnahme u.dgl.) hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn das Verlagsobjekt mit mindestens 80 % der durchschnittlich verkauften Auflage lt. IVW des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeliefert worden ist. Bei geringeren Verlagsauslieferungen wird der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die durchschnittlich verkaufte IVW-Auflage des Vorjahres zur tatsächlich ausgelieferten Auflage steht. Bei Auflagenminderungen aus Gründen von Satz 1 bleiben eventuelle Auflagen Garantien des Verlages unberücksichtigt.
- h) Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet 3 Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Die Übersendung von mehr als 2 Farbvorgaben, die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen und der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität verursachen und schließen spätere Reklamationen aus. Der Verlag behält sich die Berechnung entstehender Mehrkosten vor.
- i) Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen oder fernmündlich erteilten Korrekturen sind Ansprüche gegen den Verlag wegen unrichtiger Wiedergabe ausgeschlossen.